

*Gestützt auf Art. 32 der kantonalen Jagdverordnung*<sup>1</sup>

*von der Regierung erlassen am 8. Dezember 1998*

## **I. Wildschadenverhütung**

### **Art. 1 Beitragsgesuche**

<sup>1</sup> <sup>2</sup> Grundeigentümer und Pächter haben Beitragsgesuche für das Zäunen von erheblich gefährdeten Intensivkulturen bis Ende November beim Amt für Jagd und Fischerei einzureichen.

<sup>2</sup> Sie haben die Notwendigkeit der Zäunung zu begründen. Das Gesuch muss zudem einen Kurzbeschreibung des Projektes, einen Situationsplan und den Kostenvoranschlag beinhalten.

### **Art. 2 Entscheid**

Der Entscheid des Departementes wird den Gesuchstellern bis Ende Februar schriftlich eröffnet.

### **Art. 3 Technische Richtlinien und anrechenbare Kosten**

Wildzäune sind nach Massgabe der vom Departement genehmigten technischen Richtlinien zu erstellen. Anrechenbar sind die Arbeits-, Material- und Transportkosten. Die entsprechenden Ansätze werden periodisch vom Departement festgesetzt.

### **Art. 4 Auszahlung des Kantonsbeitrages**

<sup>1</sup> <sup>3</sup> Die Abrechnungen sind im Jahre der Beitragszusicherung und bis spätestens Ende November dem Amt für Jagd und Fischerei zuzustellen. Dieses prüft die Abrechnungen und entrichtet die Beiträge.

<sup>2</sup> <sup>4</sup> In begründeten Fällen kann das Amt für Jagd und Fischerei die Frist für die Einreichung der Abrechnungen erstrecken.

<sup>3</sup> Werden die Arbeiten nicht im Jahre der Beitragszusicherung ausgeführt, verfällt der Kantonsbeitrag.

## **II. Wildschadenvergütung**

### **Art. 5 Schätzungsorgane und Schätzungskreise**

<sup>1</sup> Schätzungsorgane sind die vom Departement gewählten Wildschadenschätzer.

<sup>2</sup> Jeder Jagdbezirk bildet einen Schätzungskreis.

### **Art. 6 Schadenmeldung**

Grundeigentümer, Pächter und Bewirtschafter haben die Schadenmeldung unverzüglich nach Eintritt des geltend gemachten Schadens beim zuständigen Wildschadenschätzer einzureichen.

### **Art. 7 Vornahme der Schätzung**

<sup>1</sup> Der Wildschadenschätzer hat die Schätzung innert fünf Tagen nach Anmeldung des Schadens vorzunehmen. Vorbehalten bleibt Artikel 22 Satz 2 der kantonalen Jagdverordnung<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Die Schätzung ist vorgängig dem Veranlasser derselben und dem zuständigen Wildhüter anzuzeigen.

<sup>3</sup> <sup>6</sup> Das Ergebnis der Schätzung ist im Schadenprotokoll festzuhalten. Dieses wird dem Veranlasser der Schätzung, dem Amt für Jagd und Fischerei und dem zuständigen Wildhüter innert 10 Tagen seit der Schätzung zugestellt.

### **Art. 8 Entscheid**

#### **1. Vereinfachtes Verfahren**

<sup>1</sup> Anerkennen der Geschädigte und der zuständige Wildhüter das Ergebnis der Schätzung, haben sie dies im Schadenprotokoll schriftlich zu bestätigen.

<sup>2</sup> <sup>7</sup> Ergibt die Schätzung, dass ein Anspruch auf Wildschadenvergütung besteht, hat das Amt für Jagd und Fischerei den Schaden dem Geschädigten zu vergüten.

#### **Art. 9 2. Ordentliches Verfahren**

<sup>1</sup> <sup>8</sup> Wird das Ergebnis der Schätzung nicht anerkannt, befindet das Amt für Jagd und Fischerei über die Höhe eines allfälligen Schadens und über die Anspruchsberechtigung. Der Entscheid des Jagdinspektorates wird dem Geschädigten schriftlich eröffnet.

<sup>2</sup> Ein allfälliger Schaden wird dem Geschädigten erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides vergütet.

#### **Art. 10 <sup>9</sup> Ermittlung des Ertragsausfalles**

Die Ermittlung des Ertragsausfalles erfolgt nach Massgabe der entsprechenden Richtlinien des Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrums Plantahof.

#### **Art. 11 Hüten von Nutztieren**

<sup>1</sup> Die Regierung erlässt beim Auftreten von Raubtieren die nötigen Weisungen für das Hüten von Nutztieren.

<sup>2</sup> Schäden, welche von den Wildarten Luchs, Bär und Wolf vor Erlass der entsprechenden Weisungen verursacht werden, sind dem Geschädigten vollumfänglich zu vergüten.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Ausführungsbestimmungen über die Wildschadenverhütung vom 29. Oktober 1990 <sup>10</sup> werden aufgehoben.

#### **Art. 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

#### **Endnoten**

1 BR 740.010

2 Fassung gemäss RB vom 7. November 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

3 Fassung gemäss RB vom 7. November 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

4 Fassung gemäss RB vom 7. November 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

5 BR 740.010

6 Fassung gemäss RB vom 7. November 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

7 Fassung gemäss RB vom 7. November 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

8 Fassung gemäss RB vom 7. November 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

9 Fassung gemäss RB vom 7. November 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten .

10 AGS 1990, 2398, AGS 1996, 3564